

**Entgeltordnung
für die Betreuung von Schülerinnen
und Schülern im Jugendzentrum der Stadt Wetter (Ruhr)**

2.3

Der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) hat in seiner Sitzung am 17.12.1998 für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Jugendzentrum der Stadt Wetter (Ruhr) folgende Entgeltordnung, die durch Beschluss des Rates vom 16.12.1999 und 19.12.2002 geändert wurde, beschlossen:

**§ 1
Entgelt für die Betreuung**

- | | |
|---|----------------------------|
| a) Regelmäßige Teilnahme | 105,00 DM / 53,69 €/ Monat |
| b) Zehnerkarten (für gelegentliche Teilnahme) | 80,00 DM/ 40,90 € |
| c) Geschwister | |
- Für das zweite und jedes weitere in der Betreuungsgruppe angemeldete Kind aus einer Familie wird ein halbes Entgelt erhoben.

**§ 2
Zahlungsverfahren**

Das Entgelt wird monatlich im Lastschriftinzugsverfahren erhoben.

**§ 3
Entgelt bei Schließungszeiten und Fernbleiben**

Das Entgelt ist in voller Höhe auch für die Schließungszeiten während der Ferien sowie für behördlich angeordnete oder vom Träger aufgrund besonderer Vorkommnisse (höhere Gewalt, Infektionskrankheiten usw.) angeordnete Schließungszeiten zu entrichten.

Das Entgelt ist in voller Höhe ebenfalls dann zu entrichten, wenn Kinder die Einrichtung aus Krankheitsgründen nicht besuchen können oder wenn sie auf Wunsch der Erziehungsberechtigten der Einrichtung teilweise oder regelmäßig fernbleiben.

**§ 4
Entgelt für Mittagessen**

Wird ein Mittagessen eingenommen, ist für dieses ein Entgelt in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten zu entrichten.

**§ 5
Sonstige Kosten**

Im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten können die Betreuer/innen Kosten für besondere Aktivitäten (z. B. Ausflüge) auf die Teilnehmer/innen umlegen.

**Entgeltordnung
für die Betreuung von Schülerinnen
und Schülern im Jugendzentrum der Stadt Wetter (Ruhr)**

2.3

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Wetter (Ruhr), 18.12.1998

Der Bürgermeister

Laberenz

Veröffentlicht in der Westfälischen Rundschau und in der Westfalenpost am 21.12.1998.

Die Änderung der Entgeltordnung vom 22.12.1999 wurde am 30.12.1999 in der Westfälischen Rundschau und in der Westfalenpost öffentlich bekannt gemacht und trat am 01.01.2000 in Kraft.

Die Änderung der Entgeltordnung vom 19.12.2002 trat am 01.01.2003 in Kraft.